# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang Hannover, den 21. 6. 2017 Nummer 24

## INHALT

A.	<b>Staatskanzlei</b> Bek. 13, 6, 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutsch-		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
	land	780	Bek. 21. 6. 2017, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aschau im Landkreis Celle	781
	Deutschland	780	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
В.	Ministerium für Inneres und Sport RdErl. 12. 6. 2017, Vorbereitung und Durchführung der		Bek. 9. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH)	786
	Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2018	780	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
C.	Finanzministerium		Bek. 8. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Eilstorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Walsrode)	786
D.	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 12. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OstePower GmbH & Co. KG, Sandbostel)	786
F.	Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 1. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Plesse Milch GmbH & Co. KG, Bovenden)	786
	Bek. 14. 6. 2017, Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Erstellung von Gutachten nach § 16 NESG; Antragstellerin: TÜV Thüringen e. V	780	Bek. 6. 6. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)	786
	Bek. 14. 6. 2017, Anerkennung von sachverständigen Stellen	, 00	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
	für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG; Antragstellerin: TÜV Thüringen e. V	781	Bek. 21.6. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (deanHG GmbH & Co. Biogas KG, Neustadt am Rübenberge)	787
H.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft			, 0,
	und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I.	Justizministerium		Bek. 7. 6. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DMK Deutsches Milchkon- tor GmbH, Zeven)	787
K.	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			, , ,
۸	nt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Rechtsprechung	-0-
AII	Bek. 12. 6. 2017, Namensänderung der Stiftung "Stifter-		Bundesverfassungsgericht	788
	gemeinschaft der Sparkasse Hildesheim"	781	Stellenausschreibungen	789

## A. Staatskanzlei

#### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

# Bek. d. StK v. 13. 6. 2017 - 203-11700-5 AFG -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn ernannten Herrn Niamatullah Sayer am 26. 5. 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Azizullah Amin, erteilte Exequatur ist erloschen.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 780

## Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

#### Bek. d. StK v. 13. 6. 2017 — 203-11700-6 PAK —

Die Bundesregierung hat Herrn Christian Koopmann am 15. 5. 2017 das Exequatur als Honorarkonsul der Islamischen Republik Pakistan in Hamburg erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen und Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Am Sandtorkai 60 20457 Hamburg

Tel.: 040 36152221 Fax: 040 36152134

E-Mail: christian.koopmann@pwl.de

Öffnungszeiten: montags, mittwochs und donnerstags von

9.00 bis 12.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 780

# B. Ministerium für Inneres und Sport

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2018

RdErl. d. MI v. 12. 6. 2017 — Z 2.11-03061.100 —

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 816)

Die Wahlperiode der gegenwärtigen Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 30. 4. 2018 (§ 52 Abs. 3 i. V. m. § 22 Abs. 2 und 3 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind termingerecht vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Der Wahlvorstand hat nach § 52 i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 NPersVG die Wahl rechtzeitig einzuleiten. Die erste entsprechende Handlung des Wahlvorstandes ist die Bekanntmachung der Namen seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 4 WO-PersV.

Es wird empfohlen, als **Tag der Stimmabgabe einheitlich den 28. 2. 2018** zu bestimmen. Hiernach würde sich folgender Zeitplan ergeben:

bis Mitte Dezember 2017: Bestellung des Wahlvorstandes

(§ 18 Abs. 1, § 52 Abs. 1

NPersVG);

rechtzeitig, spätestens

am 29. 12. 2017: Bekanntmachung der Namen

des Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 4 WO-PersV); spätestens am 16. 1. 2018: Aushang des Wahlausschrei-

bens (§ 8 Abs. 1 WO-PersV);

unverzüglich danach: Auslegung des Wählerverzeich-

nisses (§ 4 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 30. 1. 2018, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am

16. 1. 2018 ausgehängt wird: Einreichung der Wahlvor-

schläge (§ 9 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 20. 2. 2018: Bekanntgabe der Wahlvor-

schläge (§ 15 WO-PersV);

am 28. 2. 2018: Tag der Stimmabgabe;

danach: Feststellung der Wahlergebnisse

durch die Wahlvorstände

(§ 22 WO-PersV);

spätestens am 14. 3. 2018: Wahl der oder des Vorsitzenden

und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Jugendund Auszubildendenvertretung (§ 53 Abs. 1 NPersVG).

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Nach § 52 Abs. 2 NPersVG kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in Dienststellen mit in der Regel bis zu 20 jugendlichen Beschäftigen und Auszubildenden in einer Wahlversammlung stattfindet, die er spätestens vier Wochen vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit einzuberufen hat. Die Einberufung der Wahlversammlung tritt nach § 35 Abs. 6 WO-PersV an die Stelle des Wahlausschreibens.

Es wird gebeten, den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Abschrift des Wahlausschreibens oder der Einberufung der Wahlversammlung und der Wahlniederschrift zu übersenden

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den Bezugserlass aufmerksam gemacht. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind die für den Personalrat vorgesehenen Vordrucke entsprechend anzuwenden (§ 35 WO-PersV). Die Vorlagen können aus dem Internet unter www.mi.niedersachsen.de heruntergeladen werden (Pfad: Themen > Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention > Personalvertretungsrecht).

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 780

# G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Erstellung von Gutachten nach § 16 NESG; Antragstellerin: TÜV Thüringen e. V.

> Bek. d. MW v. 14. 6. 2017 — 44-30223/2000 —

Das MW hat den TÜV Thüringen e. V., Am Köhlersgehäu 58, 98544 Zella-Mehlis, mit Bescheid vom 14. 6. 2017 als sachverständige Stelle für die Erstellung von Gutachten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Sachverständige benannt:

- a) Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Sinn
- b) Dipl.-Ing. Jens Schumann
- c) B.-Eng. Alexander Kerst
- d) Dipl.-Ing. Sigrid Schubert
- e) Dipl.-Geologe Jens Leonhard.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 15. 7. 2017 bis 14.7.2022.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 780

# Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG; Antragstellerin: TÜV Thüringen e. V.

#### Bek. d. MW v. 14. 6. 2017 — 44-30223/2000 —

Das MW hat den TÜV Thüringen e. V., Am Köhlersgehäu 58, 98544 Zella-Mehlis, mit Bescheid vom 14. 6. 2017 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach  $\S$  20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Seilschwebebahnen und Schlepplifte i. S. des  $\S$  11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung sind folgende Sachverständige benannt:

- a) Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Sinn
- b) Dipl.-Ing. Jens Schumann
- c) B.-Eng. Alexander Kerst
- d) Dipl.-Ing. Sigrid Schubert
- e) Dipl.-Geologe Jens Leonhard.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 15. 7. 2017 bis 14.7.2022.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 781

# Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Namensänderung der Stiftung "Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hildesheim"

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 6. 2017 — 11741-S91 —

Mit Schreiben vom 12. 6. 2017 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der "Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hildesheim" zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen "Stiftergemeinschaft der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine".

— Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 781

# Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aschau im Landkreis Celle

Bek. d. NLWKN v. 21. 6. 2017 — 62023-03-48-36 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Celle, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Aschau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Eschede und der Samtgemeinde Lachendorf und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1:40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 bis 6) werden beim

Landkreis Celle.

Trift 27,

28221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Betriebsstelle Verden,

Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,

27283 Verden/Aller,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Ratsherr-Schulze-Straße 10,

26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz,

Direktion,

Am Sportplatz 23,

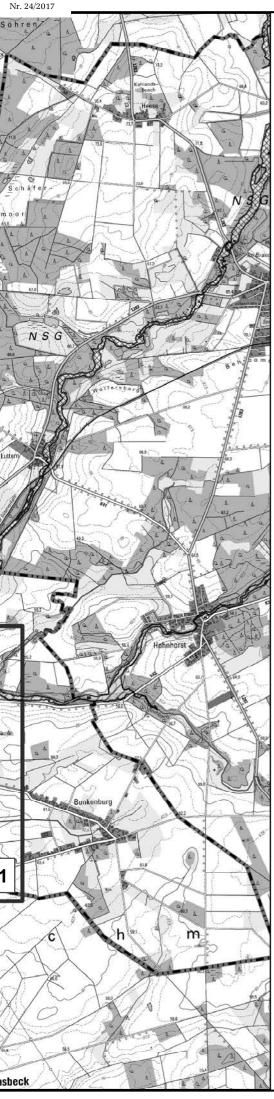
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 781





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aschau im Landkreis Celle

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 21.06.2017

Az: 62023-03-48-36

# Legende

Aschau

Nebengewässer

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Aschau (soweit nicht bereits festgesetzt)

Verfahrensgrenze

Blatt 1 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1:5.000

# **Nachrichtlich**

Vorläufig gesichertes ÜSG der Lachte im LK Celle vom 08.07.2009

Festgesetztes ÜSG der Lachte in der Stadt Celle vom 13.05.2011

Vorläufig gesichertes ÜSG der Lutter im LK Celle vom 07.06.2017

# Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze



2.000 3.000 4.000 Meter

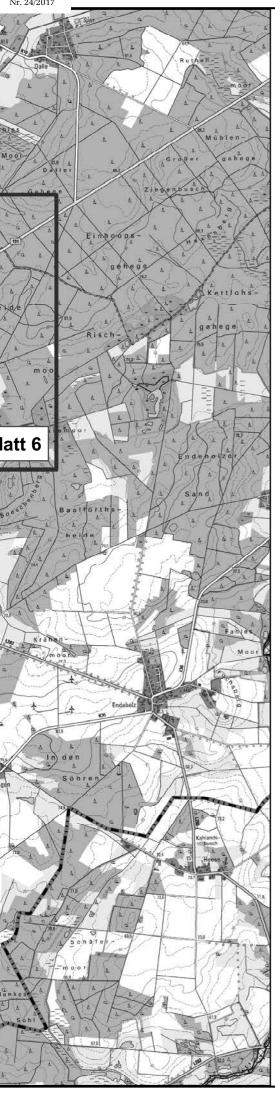
1:40.000

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017 LGLN ".

Aufgestellt: Verden, 18.05.2017

Nr. 24/2017 Anlage 2





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aschau im Landkreis Celle

Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 21.06.2017

Az: 62023-03-48-36

# Legende

---- Aschau

Blatt 1

— Nebengewässer

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Aschau (soweit nicht bereits festgesetzt)

Verfahrensgrenze

Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1:5.000

# Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze



1:40.000

0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 Meter

"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017 CLGLN ".

Aufgestellt: Verden, 18.05.2017

# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

# Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 6. 2017 — BS 16-052 —

Die H. C. Starck GmbH hat mit Schreiben vom 9. 5. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung einer dritten Teilanlage in der Anlage zur Herstellung von Verbundwerkstoffen sowie die Herstellung von speziellen, agglomerierten/gesinterten Pulvern und die Erhöhung der Gesamtkapazität beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß  $\S$  3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 786

# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Eilstorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Walsrode)

> Bek. d. GAA Celle v. 8. 6. 2017 — CE000052263-17-024-02 —

Die Eilstorfer Bioenergie GmbH & Co. KG, Groß Eilstorf 9, 29664 Walsrode, hat mit Schreiben vom 29. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage am Standort in Walsrode, Groß Eilstorf 9, Gemarkung Groß Eilstorf, Flur 4, Flurstück 128/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Aufstellung eines weiteren BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 786

# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OstePower GmbH & Co. KG, Sandbostel)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 12. 6. 2017 — CUX17-003-01-8.1-Gf —

Die Firma OstePower GmbH & Co. KG, Im Dorfe 5, 27446 Sandbostel, hat mit Schreiben vom 10. 1. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Erzeugung von Strom unter Einsatz von Biogas (Biogas-BHKW) mit 1,759 MW Feuerungswärmeleistung am Standort in 27446 Sandbostel, Gemarkung Ober Ochtenhausen, Flur 15, Flurstück 15/6, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß  $\S$  3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 786

# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Plesse Milch GmbH & Co. KG, Bovenden)

Bek. d. GAA Göttingen v. 1. 6. 2017 — 16-066-01 —

Die Plesse Milch GmbH & Co. KG, Angerweg 18, 37120 Bovenden, hat mit Schreiben vom 20. 10. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 37120 Bovenden, Außenbereich, Gemarkung Reyershausen, Flur 2, Flurstück 32/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung des Gülleanteils von 75~% auf 88~%.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß  $\S$  3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 786

# Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sartorius Stedim Biotech GmbH, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 6. 6. 2017 — 17-021-01 —

Die Sartorius Stedim Biotech GmbH, August-Spindler-Straße 11, 37079 Göttingen, hat mit Schreiben vom 27. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 045 kW am Standort in 37079 Göttingen, August-Spindler-Straße 11, Gemarkung Göttingen, Flur 1, Flurstücke 31/345 und 32/320, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Verlagerung der Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 786

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (deanHG GmbH & Co. Biogas KG, Neustadt am Rübenberge)

Bek. d. GAA Hannover v. 21. 6. 2017 — H 000019579-H-15 —

Die Firma deanHG GmbH & Co. Biogas KG, Alte Feldmühle 10, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 18. 9. 2015 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 31535 Neustadt am Rübenberge, Auf dem Or, Gemarkung Suttorf, Flur 6, Flurstück 90/27, beantragt.

Die beantragten Änderungen umfassen die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gärrestelagers mit Tragluftdach und Abtankplatz und die Installation und die Einhausung einer neuen Pumpe.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 a BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.15 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Gasspeichermenge handelt es sich hier um einen Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

# vom 28. 6. bis zum 27. 7. 2017 (einschließlich)

 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, EG, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr, und nach telefonischer Vereinbarung;

bei der Stadt Neustadt am Rübenberge, Fachdienst Bauordnung, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt am Rübenberge,

montags bis mittwochs

in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom 28. 6. bis 10. 8. 2017 (einschließlich) — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen. Dies beruht auf der neuen Vorschrift des § 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG, die mit Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2750) erlassen wurde.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt. Dies beruht auf  $\S$  19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG, der mit Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. 11. 2016 (BGBl. I S. 2750) erlassen wurde.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden

Diese Bek., die Antragsunterlagen und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim" einsehbar.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 787

# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DMK Deutsches Milchkontor GmbH, Zeven)

> Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 6. 2017 — OL 17-055-01 —

Die Firma Deutsches Milchkontor GmbH, 27404 Zeven, hat mit Schreiben vom 14. 2. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch mit einer Produktionskapazität von 3 500 t pro Tag auf dem Grundstück in 26188 Edewecht, Industriestraße 17, Gemarkung Edewecht, Flur 15, Flurstücke 20/7, 19/6, 22/11, 22/25, 7/10, 9/2, 18/7 und 12/8, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind die Errichtung und der Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 20,6 MW. Zur Ableitung der Abgase wird ein Stahlkamin mit einer Höhe von 27 m errichtet. Die vorhandenen Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 17,8 MW werden nach vollständiger Inbetriebnahme des neuen Kessels stillgelegt und demontiert.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.32.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 7.29.1 und 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 22. 6. bis zum 21. 7. 2017 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Zimmer 425, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von

in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

 Rathaus der Gemeinde Edewecht, Zimmer 36, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, während der Dienststunden,

montags, dienstags und donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr.

mittwochs und freitags

in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr, sowie nach telefonischer Anmeldung unter Tel. 04405 916-141

montags bis donnerstags

in der Zeit von 12.30 bis 14.00 Uhr und mittwochs in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad "Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück" einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **22. 6. 2017** und endet mit Ablauf des **4. 8. 2017**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Montag, dem 28. 8. 2017, ab 10.00 Uhr, im Gasthof am Markt, Hauptstraße 53, 26188 Edewecht,

erörtert. Sollte die Erörterung am 28. 8. 2017 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß  $\S$  10 Abs. 7 und 8 BImSchG und  $\S$  21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 787

# Rechtsprechung

# Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Zweiten Senats vom 13. 4. 2017 — 2 BvL 6/13 —

- Für die in Art. 105 und Art. 106 GG aufgeführten Steuern und Steuerarten verwendet das Grundgesetz Typusbegriffe.
- Innerhalb der durch Art. 105 und Art. 106 GG vorgegebenen, weit zu interpretierenden Typusbegriffe steht es dem Gesetzgeber offen, neue Steuern zu "erfinden".
- 3. Die Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an Bund und Länder durch Art. 105 GG in Verbindung mit Art. 106 GG ist abschließend. Ein über den Katalog der Steuertypen des Art. 106 GG hinausgehendes allgemeines Steuererfindungsrecht lässt sich aus dem Grundgesetz nicht herleiten.
- 4. Die Besteuerung des unternehmerischen Verbrauchs eines reinen Produktionsmittels ist mit einem gesetzgeberischen Konzept, im Wege der Verbrauchsteuer auf die private Einkommensverwendung Zugriff zu nehmen, regelmäßig nicht zu vereinbaren.
- Die Kernbrennstoffsteuer ist keine Verbrauchsteuer im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nummer 2 GG.

— Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 788

## Stellenausschreibungen

Die Gemeinde Oyten sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter Bauen und Planung.

Haben Sie Interesse, die Gemeinde Oyten mit Ihren Ideen weiterzuentwickeln? Wollen Sie an innovativen Prozessen intensiv mitarbeiten? Sind Sie bereit, sich mit Engagement und Einsatz neuen Aufgaben zu stellen? Dann sind Sie bei uns in Oyten richtig.

Die inhaltliche Ausrichtung und viele weitere Informationen zu dieser Stelle finden Sie unter www.oyten.de.

Die Vergütung erfolgt nach EntgeltGr. 12 TVöD. Gegebenenfalls ist eine Anstellung in einem Beamtenverhältnis mit entsprechender Besoldung möglich. Die Vollzeitstelle ist unbefristet.

Die Bewerbung von Frauen und Schwerbehinderten oder diesen gleichgestellten behinderten Menschen ist ausdrücklich erwünscht (§§ 71 und 81 SGB IX).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung **bis zum 15. 7. 2017** an die Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, oder per E-Mail an daniel.moos@oyten.de.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Moos, Tel. 04207 9140-12.

- Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 789

# Die Gemeinde Rastede sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Leiterin oder einen Leiter für das Finanzwesen (bis BesGr. A 13).

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Dienst-/Fachaufsicht über die dem Fachbereich zugeordneten Sachgebiete (Steuern/öffentliche Abgaben, Gemeindekasse einschließlich Vollstreckungswesen),
- Wahrnehmung der Kassenaufsicht,
- verantwortliche Aufstellung des Haushalts-/Finanzplans (einschließlich der Investitionsplanung sowie der Darlehens-/Kreditaufnahmen) und der Jahresrechnung,
- Übervachung des Haushaltsvollzugs und der ordnungsgemäßen Haushaltsbewirtschaftung,
- Aufstellung der Jahresabschlüsse,
- Umsetzung der Kosten-/Leistungsrechnung (KLR),
- Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden,
- $\hskip.1in \hbox{ Bearbeitung steuerrechtlicher Angelegenheiten}.$

Gesucht wird eine überdurchschnittlich engagierte und belastbare Persönlichkeit mit folgendem Profil:

- Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung "Allgemeine Dienste" (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst) oder eine gleichwertige berufliche Oualifikation.
- mehrjährige berufliche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung, vorzugsweise mit Leitungsverantwortung und beruflichem Bezug zu den o. g. Arbeitsfeldern,
- umfassende berufliche Erfahrungen in den Bereichen Haushaltswirtschaft, kommunales Rechnungswesen (einschließlich bilanzbuchhalterischer Kenntnisse) und KLR,
- fundierte Anwenderkenntnisse im Umgang mit einschlägiger Finanzsoftware (vorzugsweise SAP),
- Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen und Terminen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Eine Änderung des Dienstpostens bzw. des Aufgabenbereichs bleibt vorbehalten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten Sie Interesse an der ausgeschriebenen Stelle haben, dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte **bis zum 2.7.2017** an den Bürgermeister der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede.

— Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 789

Beim Niedersächsischen Landgestüt Celle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Arbeitsplatz der

## Wirtschaftlichen Leitung

(EntgeltGr. 14 TV-L)

zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung:

Das Landgestüt Celle ist eine Landesbehörde mit knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Behörde untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des ML. Die Haushaltswirtschaft des Landgestüts soll ab dem Haushaltsjahr 2019 auf der Grundlage des § 17 a LHO budgetiert werden. Zur Vorbereitung wird eine Kosten-Leistungsrechnung (KLR) eingeführt.

Die Wirtschaftliche Leiterin oder der Wirtschaftliche Leiter des Landgestüts Celle ist u. a. für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung eines ganzheitlichen Konzepts zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Landgestüts (siehe LT-Drucksache 17/1570),
- wirtschaftliche Planung, Steuerung und Bewertung der Aufgabenerledigung auf Basis der KLR,
- Weiterentwicklung der KLR,
- Vertragsgestaltung (An- und Verkäufe, Dienstleistungen für Dritte),
- steuerrechtliche Angelegenheiten,
- Vorbereitung strategischer und operativer Steuerungs- und Investitionsentscheidungen,
- Erarbeitung und Umsetzung von Marketing-Mix-Strategien (Produkt-Preis-, Vertriebs-, Kommunikationsstrategie); Veranstaltungsmanagement

Anforderungsprofil:

Vorausgesetzt wird ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Verwaltung, der Betriebswirtschaft oder der Agrarökonomie. Zwingend ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in den o. g. Bereichen in einer öffentlichen Verwaltung sowie im Haushaltsrecht.

 $\operatorname{Im}$  Studium müssen vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen erworben sein:

- Management von Veränderungs- und Reformprozessen,
- KLR,
- Controlling,
- Marketing (einschließlich Marktforschung und -analyse und Crossmediastrategien).

Das Office-Paket ist Ihnen vertraut und Sie sind sicher in dessen Anwendung

Sie zeichnen sich durch eine hohe Motivation, eine schnelle Auffassungsgabe sowie eine systematische und zielorientierte Arbeitsweise aus. Darüber hinaus erwarten wir von Ihnen insbesondere Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Kommunikationskompetenz. Flexibilität, Gewissenhaftigkeit, ein stark ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit, andere vom Sinn und der Notwendigkeit des unternehmerischen Denkens und Handelns zu überzeugen, sollten Ihr Profil abrunden.

Erfahrungen in Pferdezucht und -haltung werden begrüßt.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie $\mbox{\ensuremath{@}}$  als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 7. 7. 2017** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle).

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml. niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 24/2017 S. 789

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0,
Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender
Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 €
Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €.
ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten